

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 271.

Donnerstag den 26. November

1857.

3. 713. a (3) Nr. 19275.

Konkurs-Ausschreibung

einer Revisions-Assistentenstelle bei der technischen Rechnungs-Abtheilung der Landes-Bau-Direktion in Laibach.

Bei der technischen Rechnungs-Abtheilung der Landes-Bau-Direktion in Laibach ist eine Revisions-Assistentenstelle mit dem Gehalte jährl. 400 fl. zu besetzen, wozu der Konkurs bis 20. Dezember 1857 ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den gehörigen Behelfen innerhalb des obigen Termines und zwar, wenn sie schon im Staatsdienste stehen, im amtlichen Wege, sonst aber unmittelbar beim Vorstande der gedachten Rechnungs-Abtheilung einzubringen und zugleich anzugeben, ob sie mit einem Bau- oder Rechnungsbeamten in Krain verwandt oder verschwägert sind.

Wien am 12. November 1857.

3. 2034. (3) Nr. 553. Pr.

Konkurs-Ausschreibung.

Beim k. k. Kreisgerichte Groß-Beckereck sind zwei, beim Kreisgerichte Neusatz ebenfalls zwei und beim Bezirksamte, als Grundbuchbehörde Werscheß, ist eine provisorische Gerichtsadjunktenstelle mit dem Jahresgehalt von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Kundmachung in der Wiener Zeitung, im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium der k. k. Kreisgerichte zu Groß-Beckereck und Neusatz oder beim Vorstande des Bezirksamtes Werscheß zu überreichen.

k. k. serb. banat. Oberlandesgerichts-Präsidium Temesvar am 13. November 1857.

3. 711. a (3) Nr. 1923 Pr.

Zu besetzen ist die Kontrolloratsstelle bei der Landeshauptkasse in Laibach in der IX. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle, oder eventual um eine Hauptkassen-Adjunkten- oder Kassiersstelle mit dem Gehalte jährl. 900 fl. oder 800 fl., haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, und jener für Bedienstungen bei Staatskassen, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Kassen- oder Finanzbeamten dieses Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Dezember 1857 bei der k. k. Steuerdirektion in Laibach einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

3. 721. a (2) Nr. 72.

Edikt.

Von der prov. Notariatskammer beim k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei durch den am 9. Oktober d. J. erfolgten Tod des Lorenz Walter, k. k. Notars für Littai, die dießfällige Notariatsstelle mit dem Amtesitze in Littai in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich dieselben über ihr Alter, Stand, Religion, Studien, insbesondere über ihre Befähigung für eine Notariatsstelle, dann ihre Kenntnisse der deutschen und slowenischen Sprache und ihre bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen haben, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Wienerzeitung, und zwar die

bereits in den Staatsdiensten sich befindlichen Bewerber durch ihre vorgesetzte Behörde, Notariatskandidaten und Notare aus andern Gerichtsprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, und Advokaturkandidaten und Advokaten durch ihre vorgesetzte Advokatenkammer und dem betreffenden Gerichtshofe I. Instanz, bei dieser prov. Notariatskammer zu überreichen.

Laibach am 20. November 1857.

3. 710. a (3) Nr. 4430.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht, daß von den, vom Herrn Erasmus Grafen v. Lichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adelichen Familien und zwar für Auskultanten oder Konzepts-Praktikanten gestifteten Adjuten, ein Adjutum jährlicher 500 fl. in Erledigung gekommen ist.

Zur Erlangung sind vorzugsweise Verwandte des Stifters, sohin Söhne aus dem ständischen Adel des Kronlandes Krain, und in deren Ermanglung die Söhne aus dem ständischen Adel der übrigen deutsch-erbländischen Kronländer berufen.

Die Bewerber um diesen Stiftplatz werden aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen der vollendeten juristisch-politischen Studien, mit den Anstellungsdekreten, dann mit den Ausweisen der allfälligen Verwandtschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden, bis letzten Dezember l. J., bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach den 14. November 1857.

3. 2055. (2) Nr. 5795.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen der gesellschaftlichen Handelsleute Schneider & Schigan, der Konkurs eröffnet worden sei. Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum ersten März 1858 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den, zum dießfälligen Massabtreter aufgestellten Dr. Kautschitsch, unter Substituierung des Dr. Rudolph, bei diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens der eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemeißelt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungeachtet des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgetretenen Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 3. März 1858 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 23. November 1857.

3. 2018. (3) Nr. 5397.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird der Elisabeth Maiditsch aus Domschale und rückichtlich deren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert: Es habe wider dieselbe, dann wider Lukas Maiditsch, bei diesem Gerichte Herr Michael Schusterschitsch, durch Herrn Dr. Kautschitsch, die Klage auf Bezahlung von 1900 fl. c. s. c., aus dem Schuldscheine vom 27. Jänner 1855, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der mitbeklagten Elisabeth Maiditsch und rückichtlich deren Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Rudolph als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Ueber die Klage selbst wurde die Tagssagung zur Verhandlung auf den 25. Jänner l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, dessen dieselben zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach den 3. November 1857.

3. 720. a (2) Nr. 2196.

Zu besetzen ist

die provisorische Amtsdienerstelle bei der provisorischen k. k. Berghauptmannschaft in Laibach, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 30 fl.

Bewerber um diese Stelle, um welche jedoch nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden, haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Sprachkenntnisse, insbesondere der Kenntniß der krainischen Sprache, und der Kenntniß des Lesens und Schreibens in deutscher Sprache, dann der physischen Eignung, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der obgenannten Berghauptmannschaft verwandt oder verschwägert sind, dann ob sie, ihre Gattin oder ihre unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder an einer Bergbauunternehmung im Bezirke dieser Berghauptmannschaft theilhaftig sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 7. Dezember 1857 bei der Berghauptmannschaft in Laibach einzubringen.

Von der k. k. Berghauptmannschaft für Krain, Küstenland, Kroatien, Slavonien und die kroatisch-slavonische Militärgrenze zu
Laibach am 23. November 1857.

3. 2042. (3) Nr. 2942.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 29. September 1857, 3. 2264, hiemit bekannt gemacht, daß es von der wider Alois Glavan von Presta auf den 26. November 1857, 8. Jänner und 9. Februar 1858 angeordneten Realschlichtung sein Abkommen erhalten habe.

Treffen am 20. November 1857.

Rundmachung.

Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des im nächsten Jahre bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und Rüstungsgegenständen mittelst einer Offert-Berhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

2. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) von Monturstüchern können weiße, graumelierte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen Monturstücher können entweder ungenäht $\frac{1}{2}$ Ellen breit, oder schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ Ellen breit geliefert werden, die licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen, dunkelbraunen, graumelierten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, schwendungsfrei, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen in kaltem Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein sechszehntel) eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäpfung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden; sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzollbreite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{1}{8}$ und $21\frac{1}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die Ein halb Zoll breiten Leisten $\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höhern Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Hallina muß $\frac{1}{4}$ (sechs viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{4}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Die Pferddecken für schwere und leichte Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Pferddecken müssen von weißer, reiner, guter Sigaia-Wolle, mit gleichem, nicht knöpfigem Gespinnste über das Kreuz gearbeitet,

gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauhet sein.

Die Koche für die schwere Kavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Wiener Ellen in der Länge und $2\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{4}$ Ellen in der Breite zu messen, ferner $8\frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Koche für leichte Kavallerie hat nur $2\frac{13}{16}$ bis $2\frac{14}{16}$ Ellen lang, $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{2}{16}$ Ellen breit und $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdekothen unter dem Minimalmaß oder Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen, natürlich ohne eine Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die einfachen, zweiblättrigen Bettkothen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettkothen werden unter dem Minimal-Gewicht gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bettkothen geschieht ebenso, wie jene der Kothen zu Pferddecken, stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Offerte auf Leinwänden müssen sämtliche ausgeschriebene Leinwandgattungen umfassen; Angebote auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt. Hingegen steht es frei, mit den Leinwänden auch Zwilche oder letztere allein anzubieten.

Die Gattungs- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht dahre auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Sämtliche Leinwaren müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen; nur Strohsackleinwand wird mit $\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite mit dem Durchschnittsmaße von 30 Ellen pr. Stück, gefordert, und kann mit der einen oder der andern Breite angeboten werden.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaren werden auch Baumwollstoffe (Calicot), von inländischer Erzeugung, zum Futter, und zwar: lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, schwarz und silbergrau echtgefärbt, dann zu Szako-Futterals schwarzglacirt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Bezüglich des zu Matrosenhemden erforderlichen dunkelblauen Schafwollstoffes, welcher 2 Wiener Ellen breit und pr. Elle 1 Pfund 5 Loth bis 1 Pfund $6\frac{1}{2}$ Loth schwer zu sein hat, wird auf das bei den Monturs-Kommissionen erliegende Muster hingewiesen.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtleider nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder von der schweren Gattung, zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet und übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szako-Schirmen und Patronentaschen, das Fuchtleider zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen, das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlenhäute, dann Kalbfelle müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun oder Salzbeize gar gegärbt und das Pfundsohlenleder in Knopperrn ausgearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberlederhäute, mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von:

17 Stück Patronentaschen:	} Riemen und
2 „ Ueberschwung:	
2 „ Gewehr:	
14 „ Tornistertrag:	
2 „ Säbel:	} Taschel
1 „ Bayonnet:	

mit der Auszeichnung von:

30 Stück langen	} Tornister- Tragriemen
und 30 „ kurzen	
dann 2 „ Säbel:	} Taschel
und 1 „ Bayonnet:	

zu enthalten, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern $\frac{2}{3}$ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben sollen.

Die leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von:

7 Stück Ueberschwung:	} Riemen
7 „ Gewehr:	
32 „ Tornistertrag:	
dann 3 Stück Säbel:	} Taschel
und 7 „ Bayonnet:	

mit der Auszeichnung von:

30 Stück langen	} Tornister- Tragriemen
30 „ kurzen	
3 Stück Säbel:	} Taschel
und 7 „ Bayonnet:	

zu enthalten, und müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie kann $\frac{1}{10}$ die Ergiebigkeit bloß zu Tornister-Tragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

Die braunen Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar: $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung, ferner

e) die Lämmerfelle in Garnituren zu 3 Stück weiße zu Pelzfutter nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probemuster gefordert und fogaestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur Lämmerfelle dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen und Gzikosen-Gizmen nach der neuesten Form gefordert; es dürfen daher altartige nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nun gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche, 60 Paar ungarische Schuhe, sowie 30 Paar Stiefel und 10 Paar Gizmen mit zu liefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen im fertigen oder zugeschnittenen Zustande verwendete Ober- und Brandsohlenleder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlenleder in Knoppem gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche, wie vorbesagt, das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Differenten haben die Termine, in welchen sie die Einlieferung bewirken wollen, in dem Offerte genau anzugeben, nur dürfen dieselben nicht vor dem Monat März 1858 fallen, und nicht über den letzten Dezember 1858 hinausgehen.

Dem Armees-Ober-Kommando steht es übrigens frei, die offerirten Einlieferungstermine innerhalb des bemerkten Zeitraumes, mit Rücksicht auf den Bedarf der offerirten Gegenstände zu reguliren.

3. Der Differente muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Tüchern, Hallina, Leinwand und Zwilchen pr. Wiener-Ellen, bei Pferd- und Bettkissen pr. Stück, bei Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlenleder pr. Wiener-Zentner, bei Kalbfellen gattungswise pr. Stück, bei Samischleder Kernstücke per schwere Garnitur und per leichte Garnitur, ferner bei Lämmerfellen per Garnitur, bestehend in 3 Stück weißen zu Pelzfutter, bei Fußbekleidungen per Paar komplet zugeschnittene oder fertige Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gizmen in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben per Elle, Stück, Paar u. anzusehenden Preise sind in Konventions-Münze Bank-Waluta anzugeben.

Für die Zubaltung des Offertes ist ein Reugeld (Badium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegs-Kassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein, abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage, versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Reugelder können im Baren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem

Börsenwerthe, in Realhypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturs-Kommissionen und Kriegs-Kassen, mit Ausnahme der Wiener, berufen sind, so ist sich wegen des Erlags bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Differenten es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre Badien, wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Einsendungs-Termines, nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Offerte, als auch die Depositencheine oder Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein, und entweder an das hohe Armees-Ober-Kommando bis 6. (sechsten) Jänner 1858 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 28. (acht und zwanzigsten) Dezember 1857 eingeschendet werden, und es bleiben die Differenten für die Zubaltung ihrer Angebote bis 15. (fünfzehnten) Februar 1858 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise, oder auch gar nicht anzunehmen und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen, einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6. Von jedem Konkurrenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat, welches zu Folge a. h. Befehlsschreibens vom 23. Oktober 1855 stempelfrei ist, beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder wo eine solche nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

7. Die Form in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 15 kr. Stempel versehen sein und, wie gesagt, unter besonderem Couverte, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten couvertirten Depositencheine überreicht werden.

8. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Differenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontrakt-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Differenten insbesondere auf die bereits im vorigen Jahre eingeführte neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht und auf die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster verwiesen;

b) alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in den bedungenen Monate bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kassa

geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegs-Kassa angewiesen wird;

c) nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% (Prozent) anzunehmen;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen;

e) die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat;

g) stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-Geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, endlich hat

h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten ein Paar auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando am 23. November 1857.

ad 17. Abtheilung. 15 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter wohnhaft, in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis, oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

Minimum des Angebotes	
2000	Wiener Ellen weißes, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites ungenähtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:
5000	Wiener Ellen weißes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:
5000	Wiener Ellen lichtblaus, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:
5000	Wiener Ellen dunkelblaus, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:
5000	Wiener Ellen dunkelgrünes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:
5000	Wiener Ellen dunkelbraunes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:
5000	Wiener Ellen graumelirtes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:
5000	Wiener Ellen hechtgraus, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:
400	Wiener Ellen mohrengraus, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . . kr. Sage:

